

FRIEDHOFSSATZUNG
FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
GEBÜHRENTARIF ZUR GEBÜHRENSATZUNG

für den
Friedhof der katholischen Kirchengemeinde
St. Agatha
Lennestadt - Bilstein

Friedhofssatzung in der Fassung vom 06.05.2009 für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Bilstein

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Lennestadt – Bilstein hat mit Beschluss v. 06. 05. 2009 für den vorgenannten Friedhof folgende Friedhofssatzung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.0 Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha Lennestadt-Bilstein die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.
- 1.1 Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Lennestadt – Bilstein und derjenigen, die im Territorialbereich der Pfarrei wohnen sowie aller, die ein Recht auf die Benutzung erworben haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Kirchenvorstandes/des Beauftragten des KV.
- 1.2 Die Verwaltung der Friedhofsangelegenheiten in vermögensrechtlicher Beziehung erfolgt durch den Kirchenvorstand.
- 1.3 Die Überwachung der Pflege des Friedhofs und die Führung der laufenden Geschäfte werden vom Kirchenvorstand einem Beauftragten dieses Gremiums übertragen.
- 1.4 Schließung und Entwidmung
 - 1.4.1 Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde gemäß den gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden.
 - 1.4.2 Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.
 - 1.4.3 Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

2. Ordnungsvorschriften

- 2.1
 - 2.1.1 Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der kirchlichen Amtsträger und der von ihnen Beauftragten ist Folge zu leisten.
 - 2.2.2 Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erziehungsberechtigter oder deren Beauftragten betreten.
- 2.2 Verboten sind innerhalb des Friedhofs:
 - 2.2.1 das Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden;
 - 2.2.2 das Befahren der Wege mit Fahrzeugen mit Ausnahme von Rollstühlen und Kinderwagen und soweit nicht Ausnahmeerlaubnis durch den Friedhofsbeauftragten erteilt ist;
 - 2.2.3 der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten;
 - 2.2.4 das Rauchen und Lärmen sowie Abspielen lauter Musik von Tonträgern;
 - 2.2.5 das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
 - 2.2.6 das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung des Friedhofsträgers erteilt ist;
 - 2.2.7 das Ablegen von Abraum (Blumen, Kränze, Gehölze, Grablichter und dgl.) außerhalb des vorgesehenen Containers bzw. der Mülltonnen;
 - 2.2.8 das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken;
 - 2.2.9 die Wasserentnahme zu nicht grabpflegerischen Zwecken.
- 2.3 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
 - 2.3.1 Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Kirchenvorstand /Beauftragten ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist nachzuweisen.

- 2.3.2 Für das Steinmetz-, Bildhauer-, Schmiede- und Gärtnerhandwerk wird ein Berechtigungsschein ausgegeben. Hiervon werden die Arbeiten auf dem Friedhof abhängig gemacht. Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen Anordnungen des Friedhofsträgers verstoßen, kann der Berechtigungsschein entzogen und damit das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- 2.4 Den vorgenannten Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Sie haften jedoch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihren Arbeiten auf dem Friedhof verursacht werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 3.1 Der Beerdigungsschein ist dem Pfarrer einzureichen, der die Begräbnisliste ausfüllt sowie Tag und Stunde der Beerdigung festsetzt.
- 3.2
- 3.2.1 Die Gräber werden von einem seitens des Kirchenvorstandes beauftragten Totengräber/ einem entsprechenden Unternehmen ausgehoben und wieder aufgefüllt.
- 3.2.2 Die Grabtiefe soll grundsätzlich 1,80 m betragen. Für Leichen von Personen unter 5 Jahren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend. Sofern durch besondere Verhältnisse eine Verringerung der Grabtiefe erforderlich wird, ist hierzu die hygienische Unbedenklichkeit darzulegen. Die Erdüberdeckung über Sargoberkante muss mindestens 0,90 m ohne Grabhügel betragen. Bei Urnen beträgt dieser Abstand 0,60 m. Über dem Grab ist noch ein Hügel mit einer Überhöhung von 0,35 m – 0,50 m aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufzuwerfen. Die Abtragung des Grabhügels wird frühestens 12 Wochen nach Grablegung vom Friedhofsträger veranlasst. Sofern der Grabhügel vor Ablauf dieses Zeitraums abgeräumt wird, geschieht dies auf eigene Verantwortung. Der Aushub ist an dem vom Friedhofsträger vorgesehenen Platz zu transportieren.
- 3.2.3 Kränze und Gestecke dürfen nach der Bestattung beim Aufstellen eine lichte Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- 3.2.4 Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest verarbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das Gleiche gilt für die Ausstattung in den Särgen und die Umhüllungen der Leichen. Der Friedhofsträger muss Säрге und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- 3.2.5 Für die Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.*
- 3.2.6 Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.*
- 3.2.7 Das zur Schau stellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind verboten.*

*Verordnung über das Leichenwesen v. 07.08.1980 (GV NW S. 756/SGVNW 2127)

4. Grabstätten

- 4.1 Sämtliche Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Kath. Pfarrgemeinde St. Agatha Lennestadt - Bilstein. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Die Grabstätten werden unterschieden:
- 4.1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit Pflegeverpflichtung,
- 4.1.2 Reihengrabstätten für Urnenbestattung mit Pflegeverpflichtung,
- 4.1.3 Reihengrabstätten für Sargbestattungen ohne Pflegeverpflichtung, diese werden vom Friedhofsträger als Grünfläche angelegt und unterhalten;
- 4.1.4 Reihengrabstätten für Urnenbestattungen ohne Pflegeverpflichtung; diese werden vom Friedhofsträger als Grünfläche angelegt und unterhalten;
- Für Reihengräber ohne Pflegeverpflichtung werden Felder eingerichtet, die vom Friedhofsträger angelegt und unterhalten werden.
- 4.1.5 Wahl- Familiengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen
- Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts erstmalig und im Übrigen nach jeder Beerdigung hergerichtet werden. Sie sind stets ordnungsmäßig zu unterhalten, auch wenn sie nicht belegt sind. Im Übrigen gilt Nr. 4.8 entsprechend.
- 4.2
- 4.2.1 In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde gestattet, eine Mutter mit zugleich verstorbenem Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen. Massengräber dürfen nur aus besonders dringenden Gründen und nur mit Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde angelegt werden. Ist ihre Anlegung unvermeidlich, so sind die Leichen mit Kalk oder Holzkohle in ausreichendem Maße zu bestreuen. Außerdem ist über dem Grab ein breiter und hoher Grabhügel aufzuschütten und mit Grassamen zu besäen.

Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

Die Öffnung von Gräbern ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau (§ 87StPO), nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde statthaft. Etwaigen Auflagen ist Folge zu leisten.

4.2.2 Dem Antrag, eine Leiche umzubetten, kann der Friedhofsträger zustimmen, wenn der Antragsteller die Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Friedhof zuständigen Behörde beibringt. Das Nutzungsrecht der alten Grabstätte erlischt nach der Umbettung ohne Entschädigung

4.3

4.3.1 Werden trotz Ablauf der Ruhezeit bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen. Hierbei sind die aufgefundenen Leichenteile wieder mit einer Erdschicht von mindestens 90cm zu bedecken. Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums kann geprüft werden, ob die Grabstelle wieder belegt werden kann.

4.3.2 Bei einer Öffnung aufgefundene Reste von Knochen sind an geeigneter Stelle des Friedhofs in angemessener Weise in einer Tiefe von 90cm wieder einzubetten.

4.4 Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich auf den Flächen, welche der Belegungsplan hierfür ausweist, entweder in einem Reihen- oder Wahlgrab. Für jede dieser Gräberarten sind besondere Felder vorgesehen. Auch Urnen können in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt werden.

4.4.1 Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

A) Reihengräber (Einzelgrabstätten)

4.5 Die Gräber haben folgende Maße:

4.5.1 Reihengräber für Verstorbene unter 5 Jahre:
Länge: 1,70m; Breite: 0,90m;
Fertiges Grabbeet: Länge: 1,70m; Breite: 0,90m

4.5.2 Reihengräber für Verstorbene ab 5 Jahre:
Länge: 2,30m; Breite: 1,25m;
Fertiges Grabbeet: Länge : 2,30m; Breite: 1,25m

4.5.3 Urnengräber:
Länge: 0,90m; Breite: 0,90m;
Fertiges Grabbeet: 0,90m x 0,90m

4.6 Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

4.7 Für Verstorbene unter 5 Jahren wird ein eigenes Grab angelegt.

4.8 Reihengräber mit Pflegeverpflichtung sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist laufend in Stand zu halten. Dabei sind die Gräber mindestens winterfest zu bepflanzen. Der Friedhofsträger kann verwelkte Kränze und Pflanzen sowie sonstigen Grabschmuck, der der Würde des Ortes nicht entspricht, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so hat der Friedhofsträger die Verpflichteten aufzufordern, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Können diese Personen nicht ermittelt werden, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können solche Reihengräber vom Friedhofsträger eingeebnet werden. Das Grabzubehör geht in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

4.9 Reihengräber dürfen weder ausgemauert noch umfriedet werden.

4.10 Die Ruhefrist für Reihengräber beträgt 30 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen unter 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengräber beträgt 25 Jahre. Die Ruhefrist bei Reihengräbern kann nicht verlängert werden.

4.11 Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsträger. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben.

B. Wahl/Familiengräber (Wahlgräber)

4.12 Wahlgräber sind Gräber, die in besonderer Lage angelegt und für eine längere Nutzungszeit abgegeben werden. Sie können nur im Rahmen der gegebenen Möglichkeit und anlässlich eines konkreten Todesfalles vergeben werden.

4.13 Wahlgräber werden mit folgenden Grabflächen je Grabstelle vergeben:
Länge: 2,30 m; Breite: 1,20 m
Fertiges Grabbeet: Länge 2,00 m; Breite: 1,00 m

4.14 Wahl-/Familiengräber dürfen weder ausgemauert noch umfriedet werden.

4.15

4.15.1 Die Nutzungszeit wird ab Nutzungserwerb festgesetzt. Die ersten 20 Jahre gelten als Belegungsfrist.

- 4.15.2 Die Nutzungszeit kann bei Ablauf gegen Zahlung der dafür jeweils festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll der Friedhofsträger die Nutzungsberechtigten schriftlich hinweisen. Können die Personen nicht ermittelt werden, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Hierfür ist die Anbringung eines Hinweises an der Grabstelle ausreichend.
- 4.16 Übersteigt bei einer Belegung oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes die Ruhefrist (Nr. 4.18) die Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) mindestens um die entsprechenden Jahre zu verlängern.
- 4.17 Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung gem. 4.151 und 4.15.2 für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.
- 4.18 Die Ruhefrist bei Wahlgräbern beträgt wie bei Reihengräbern 30 Jahre. Vor Ablauf der Ruhefrist ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.
- 4.19 Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird ein entsprechendes Dokument ausgestellt, in dem die genaue Lage des Wahlgrabes bezeichnet und die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) angegeben sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofssatzung richtet.
- 4.20 Belegungsfähige Wahlgräber können dem Friedhofsträger zum Rückerwerb ohne Entschädigung angeboten werden. Er ist zur Annahme jedoch nicht verpflichtet.
- 4.21 In Wahlgräbern werden der/die Nutzungsberechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet. Unberührt bleibt die Regelung 1.1 dieser Friedhofssatzung.
- 4.22 Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder
- Wahlgräber können in der Regel nur an Ehepaare vergeben werden. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie angenommene Kinder können ebenfalls in einem Wahlgrab beerdigt werden.
- 4.23 Nach dem Tode des/der Nutzungsberechtigten kann das Verfügungsrecht auf Antrag auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden. Bei mehreren beisetzungsberechtigten Angehörigen müssen zur Übertragung Zustimmungserklärungen der übrigen mit öffentlich beglaubigter Unterschrift beigebracht werden. Die Übertragung kann vom Kirchenvorstand abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.
- 4.24 Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts erstmalig und im Übrigen nach jeder Beerdigung auf dieser Grabstätte hergerichtet werden. Sie sind stets ordnungsmäßig zu unterhalten, auch wenn sie nicht belegt sind. Im Übrigen gilt Nr. 4.8 entsprechend.

5. Grabmäler und Begrenzungen

- 5.1 Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet.
Er kann Anordnungen treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und entsprechende Verbote erlassen.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) tiefschwarze Werkstoffe, die in größeren Flächen auf Hochglanz poliert sind, desgleichen grellweiße Werkstoffe;
- b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als dem des Grabmals selbst;
- c) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern;
- d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein;
- e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
- f) Ölfarbenanstrich auf Steingräbern;
- g) Lichtbilder;
- h) Inschriften und Darstellungen, die christlicher Religion nicht entsprechen.

Betonsteinwerk (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerkes darf nicht geschliffen, sondern nur handwerklich behandelt sein.

- 5.2 Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können gem. Abschn.9 zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
- 5.3 Die Grabmäler aus Stein für Einzelgräber müssen ohne sichtbaren Untersockel gesetzt werden und dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten.
Bei Wahlgräbern muss der Untersockel aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein. Diese Denkmäler dürfen in der Gesamthöhe 1,00 m nicht überschreiten.

Die Grabmäler aus Holz oder Metall dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
Bei Urnengräbern darf die Höhe sämtlicher Grabmäler eine Höhe von 0,50m nicht überschreiten

- Bei Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung für Sarg- und Urnenbestattungen nach 4.1.3 und 4.1.4 dürfen nur kleine Grabplatten mit Namen in den Rasen eingelassen werden, die eine Rasenpflege durch Mähen zulassen.
- 5.4
- 5.4.1 Die Genehmigung des Kirchenvorstandes ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, auch die Inschriften, ersichtlich sein.
- 5.4.2 Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift beizufügen. Die Genehmigung kann auch für Grabmäler erteilt werden, die auf Vorrat hergestellt werden.
- 5.5 Die Genehmigung der Aufstellung kann untersagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.
- 5.6
- 5.6.1 Bei Errichtung der unter Ziffer 5 1. genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es gem. Abschn. 9 zwangsweise auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- 5.6.2 Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- 5.7
- 5.7.1 Die unter Abschn. 5. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeiten nicht ohne Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 5.7.2 Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedungen usw. können vom Friedhofsträger beseitigt werden. Nicht abgeräumte Gegenstände gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- 5.8 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, evtl. nach gutachtlicher Aussage des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
- 5.9
- 5.9.1 Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler für Wahlgräber erhalten aus technischen Gründen zweckmäßig Gründungen bis zur Grabsohle, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Ausheben von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Grabmälern und Steinen auf Reihengräbern genügen Gründungsplatten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Kirchenvorstand gem. Abschn. 9. dieser Ordnung zwangsweise das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entsteht, aufzukommen haben.
- 5.9.2 Ebenso sind die Nutzungsberechtigten für jeden Schaden haftbar, der anderen in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können gem. Abschn. 9. zwangsweise entfernt werden, falls die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage oder zu ermitteln sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
- 5.9.3 Wird der Friedhofsträger von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstelleninhaber und die Steinmetze verpflichtet, den Friedhofsträger freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind.
- 5.9.10 Grabeinfassungen jeder Art sowie Grabplatten sind nicht gestattet. Zur Abgrenzung gegenüber benachbarten Gräbern sind jedoch Kanten aus Naturstein erforderlich. Bei Bedarf können auf das Grab in lockerer Form einzelne flache Steine aufgelegt werden, die aus Naturstein wie Anröchter Dolomit, Ruhrsandstein oder Grauwacke bestehen müssen.

6. Herstellung

- 6.1 Alle Grabstätten müssen der Würde des Friedhofs entsprechend gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 6.2
- 6.2.1 Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.
- 6.2.2 Bei Wahlgräbern kann vor Genehmigung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit genauer Bepflanzungsangabe verlangt werden.
- 6.3 Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, standortgerechte, nicht schnell wachsende Pflanzen/Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und eine Höhe von max. 1,50 m nicht übersteigen. Alle gepflanzten Sträucher und Gehölze gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Es können für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen werden.

- 6.4 Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume, Sträucher/Gehölze dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers oder dessen Beauftragten beseitigt oder verändert werden. Er kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder zu großer oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
- 6.5 Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen oder anderer der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten. Der Einsatz chemischer Mittel zur Bekämpfung unerwünschter Pflanzen (Unkräuter) ist untersagt.
- 6.6 Kränze, Gestecke und Dekorationselemente dürfen beim Aufstellen eine lichte Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

7. Listenführung

- 7.1 Jedes Grab ist nummeriert. Die Nummer ist in Übereinstimmung mit dem Beerdigungsregister zu halten.
- 7.2 Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen führt der Friedhofsträger ein Beerdigungsregister. Es enthält mindestens folgende Angaben: Lfd. Nr., Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung, Sterbeort und –tag sowie Beerdigungstag des/der Verstorbenen.
- 7.3 Der Friedhofsträger führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten, getrennt nach Reihen- und Wahlgräbern. Hier werden eingetragen: Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und –ort sowie Beerdigungstag des/der Verstorbenen. Sofern der/die Betroffene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes v. 18.07.1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1979 BGBl. I S. 2262, ber. BGBl. 1980 I S. 151 verstorben ist, sind Art, Krankheit und Todesursache anzugeben. Außerdem ist das Ende der Ruhezeit - bei Wahlgräbern evtl. das Ende der verlängerten Ruhezeit - zu vermerken. Bei Wahlgräbern sind ferner Namen und Anschrift des Nutzungsberechtigten festzuhalten.
- 7.4 Die zeichnerischen Unterlagen des Gesamtplans und der Belegungspläne sind laufend zu aktualisieren.

8. Begräbnisfeierlichkeiten

- 8.1
 - 8.1.1 Im Rahmen der kirchlichen Beerdigungen dürfen nur vom zuständigen Geistlichen Ansprachen, mit Genehmigung des Pfarrers auch von anderen Personen, gehalten werden.
 - 8.1.2 Bei nichtkirchlichen Begräbnissen sind die Verantwortlichen zur Rücksichtnahme auf die Interessen des katholischen Friedhofsträgers verpflichtet.
 - 8.1.3 Gesänge, andere musikalische Aufführungen und Feierlichkeiten auf dem Friedhof sind nur mit Genehmigung des Pfarrers gestattet. Handlungen, die der Würde des Ortes nicht angemessen sind und das religiöse Gefühl Anwesender verletzen können, sind verboten.
 - 8.1.4 Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, kann vom Pfarrer oder seinem Beauftragten des Friedhofs verwiesen werden (vgl. § 123 StGB).

9. Zwangsmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme und Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen durchgeführt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn sie aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80, Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung v. 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 687) entfällt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für Diebstähle auf dem Friedhof und Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattungen durch Dritte oder durch Tiere haftet der Friedhofseigentümer nicht.
- 10.2 Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, die rechtliche Folgen nach sich ziehen, werden, soweit die Friedhofssatzung keine anderen Formen der Bekanntmachung vorsieht, an den Friedhofseingängen veröffentlicht.
- 10.3 Für die Erhebung der Gebühren für Grabstätten, Aushebung von Gräbern etc. ist die jeweilige Gebührensatzung nach Maßgabe des jeweiligen Gebührentarifs als Bestandteil der Gebührensatzung maßgebend.
- 10.4 Die Friedhofssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Friedhofssatzung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung vom 06.05.2009 für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Lennestadt – Bilstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lennestadt – Bilstein, 01.07.2009

KV-Siegel

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Veröffentlichung:

Mitglied des Kirchenvorstandes

Ausgehängt:

Mitglied des Kirchenvorstandes

Abgehängt: